



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

57. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 29. Januar 2025	Nr. I-0005/2025
--------------	-------------------------------------	-----------------

## Bundestagswahl 2025

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht  
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

### am Sonntag, dem 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu der Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Perl wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Gemeinde Perl, Rathaus Perl, Zimmer E.04/E.02, Trierer Straße 28, 66706 Perl, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Perl, Rathaus Perl, Zimmer E.04/E.02, Trierer Straße 28, 66706 Perl, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 einen Wahlbenachrichtigungsbrief. Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 297 Saarlouis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a. wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne ihr oder sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (7. Februar 2025) versäumt hat,

b. wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c. wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, im Wahlamt der Gemeinde Perl, Rathaus Perl, Zimmer E.04/E.02, Trierer Straße 28, 66706 Perl, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (23. Februar 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tage vor der Wahl, 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 unter Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (23. Februar 2025), 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

57. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 29. Januar 2025	Nr. I-0005/2025
--------------	-------------------------------------	-----------------

Vollmacht die Berechtigung dazu nachweisen. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragsstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag eingelegten Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (23. Februar 2025) bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Perl, den 25. Januar 2025  
 Der Bürgermeister  
 Uhlenbruch

## Integrationsbeiratswahl 2025

Wahlbekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsbeirates der Gemeinde Perl am 4. Mai 2025

Aufgrund § 16 Abs. 1 der Satzung für den Integrationsbeirat der Gemeinde Perl (Integrationsbeiratssatzung) vom 6. Dezember 2024 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2024 wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 4. Mai 2025 stattfindende Wahl des Integrationsbeirates der Gemeinde Perl (Integrationsbeiratswahl 2025) einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Donnerstag, den 27. Februar 2025, 18.00 Uhr**, nach dem auf der Homepage der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Muster **einfach** bei der Gemeinde Perl, Wahlamt, Trierer Straße 28, 66706 Perl, Zimmer E.02 / E.04, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 27. Februar 2025 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ich weise darauf hin, dass das Wahlamt der Gemeinde Perl am letzten Tag der Einreichungsfrist (27. Februar 2025) vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einreichung von Wahlvorschlägen geöffnet ist.

Wählbar in den Integrationsbeirat der Gemeinde Perl ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde Perl wohnt. § 13 Abs. 2 und 3 KWG gilt für die Wählbarkeit entsprechend.

### Wahlrechtsgrundsätze:

Der Integrationsbeirat der Gemeinde Perl besteht aus 9 Mitgliedern. Davon werden 6 Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. 3 Mitglieder werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Perl entsandt.

### Wahlvorschlagsrecht:

Gemäß § 17 der Integrationsbeiratssatzung können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten, als auch nationale, multinationale, politische oder kulturelle Listen gebildet werden.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

57. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 29. Januar 2025	Nr. I-0005/2025
--------------	-------------------------------------	-----------------

Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber umfassen, wie Mitglieder in den Integrationsbeirat zu wählen sind. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und Wohnort aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsbeirates, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Integrationsbeirates entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter benannt werden.

## Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

1. Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Gruppe bzw. der Einzelkandidatin oder Einzelkandidaten und, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwenden, auch diese enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Mitglieder in den Integrationsbeirat zu wählen sind. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und Wohnort aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und

Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

2. Mit dem Wahlvorschlag sind **-jeweils in einfacher Ausfertigung** einzureichen:

2.1 die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber,

2.2 die Bescheinigungen des Wahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Integrationsbeirat wählbar sind,

2.3 die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit,

2.4 die Versicherungen an Eides Statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunftsmitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist,

2.5 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides Statt gegenüber dem Wahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind. Dies gilt nicht bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.

Der Wahlleiter ist für die Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

57. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 29. Januar 2025	Nr. I-0005/2025
--------------	-------------------------------------	-----------------

3. Die nach § 17 Abs. 3 der Integrationsbeiratsatzung zu bezeichnenden Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen für den Wahlvorschlag können gemäß § 8 Abs. 1 KWG nicht in den Wahlausschuss berufen werden.

4. **Jeder Wahlvorschlag** bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Integrationsbeiratsmitglieder (Unterstützung von mindestens 18 Wahlberechtigten).

Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am sechsendsechzigsten Tage vor dem Wahltag, achtzehn Uhr (27. Februar 2025, 18.00 Uhr), persönlich in ein beim Wahlamt für den jeweiligen Wahlvorschlag ausliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Unterstützungsverzeichnisse liegen von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 27. Februar 2025, 18.00 Uhr, im Wahlamt der Gemeinde Perl im Rathaus Perl, Zimmer E. 02 / E. 04, aus. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr / Dienstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr / Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) sowie an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr) möglich. Zum Nachweis der Identität und Wahlberechtigung haben die Unterzeichnerin und der Unterzeichner ihren Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht mehr zurückgezogen werden.

#### **Verbindung von Wahlvorschlägen:**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig; sie muss dem Wahlleiter von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am sechsendsechzigsten Tag vor dem Wahltag schriftlich bis achtzehn Uhr, d. h. **27. Februar 2025, 18.00 Uhr**, erklärt werden.

*Die Vordrucke zur Einreichung der Wahlvorschläge werden auf der Homepage der Gemeinde Perl zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke können ebenfalls beim Wahlamt der Gemeinde Perl abgeholt werden.*

Perl, den 27. Januar 2025  
Der Wahlleiter  
Uhlenbruch